

RS Vwgh 2000/5/26 99/02/0112

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.2000

Index

22/02 Zivilprozessordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §103 Abs2;

ZPO §292 Abs2;

ZustG §16;

ZustG §22 Abs1;

Rechtssatz

Die vom Zusteller erstellten Zustellnachweise sind öffentliche Urkunden, die den Beweis dafür erbringen, dass die Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist. Der Gegenbeweis ist jedoch gemäß § 292 Abs 2 ZPO offen. Behauptet jemand, es lägen Zustellmängel vor, so hat er diese Behauptung auch entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzubieten, die die vom Gesetz im Zusammenhang mit einem vorhandenen Rückschein aufgestellte Vermutung der vorschriftsmäßigen Zustellung zu widerlegen geeignet erscheinen lassen (Hinweis E vom 27. August 1996, ZI 96/05/0054). Im Beschwerdefall wurde von der Ersatzempfängerin auf dem Rückschein über die Zustellung der Aufforderung zur Erteilung der Lenkerauskunft nicht etwa das dort vorgesehene Kästchen ARBEITNEHMER DES EMPFÄNGERS angekreuzt, sondern - an anderer Stelle - lediglich der Vermerk ANG angebracht. Der Rückschein kann daher nicht als ordnungsgemäß ausgefüllt angesehen werden und hat daher auch nicht die obzitierte Vermutung der vorschriftsmäßigen Zustellung für sich (Hinweis E vom 25. November 1993, ZI 93/18/0109).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999020112.X01

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>